

Oesterreich-Ungarn und Deutschland und das rumänische Petroleumüber- einkommen.

Zu den wichtigsten Beschlußverträgen, die mit Rumänien im Rahmen des Friedensvertrages vereinbart wurden, gehört das Petroleumübereinkommen, bei welchem Deutschland die Führung hatte, an dem aber auch Oesterreich-Ungarn erheblich interessiert und, wie es scheint, durch ein Sonderabkommen mit Deutschland beteiligt ist. Nögleich Oesterreich hinsichtlich des Rohöls zu den Produktionsstaaten gehört, während das Deutsche Reich Konsumgebiet ist, so mußte Oesterreich-Ungarn auch seinerseits auf die Sicherung von Rohölbezügen aus Rumänien bedacht sein. Nach den Abmachungen wird Oesterreich-Ungarn 25 Prozent von der Ausfuhr rumänischer Ölprodukte erhalten. Hauptächlich wird es sich um den Bezug von Rohöl handeln, während die Importe nach Deutschland sich vornehmlich auf Mineralölprodukte der in Rumänien arbeitenden Raffinerien erstrecken dürften. Daß für Oesterreich-Ungarn die Rohöleinfuhr aus Rumänien von Bedeutung ist, ergibt sich aus den gegenwärtigen Verhältnissen. Die ungarischen Petroleumraffinerien erhalten das zu verarbeitende Rohprodukt aus Rumänien, und mit der allmählich erreichten Besserung der Rohölgewinnung in Rumänien ist es, wie wir hören, möglich geworden, Quantitäten rumänischen Erdöls auch nach Oesterreich zu bringen. Die Transporte haben allerdings noch große Schwierigkeiten zu überwinden, worunter die Regelmäßigkeit der Versorgung sicherlich leidet, aber immerhin wurde das galizische Rohölgebiet entlastet, hatte in immer geringerem Maße für die Expeditionen nach Ungarn aufzukommen, und die österreichischen Raffinerien konnten ihre Leistungsfähigkeit besser ausnützen. In vollem Maße ist dies noch lange nicht möglich. Deutschland verfolgte im wesentlichen das Ziel, dem es schon seit vielen Jahren zustrebt, sich in der Folge von dem Importbedarf an Petroleum aus Amerika möglichst unabhängig zu machen. Im Jahre 1913 betrug die deutsche Einfuhr an Mineralölprodukten (Benzin, Leuchtöl, Treib- und Schmieröl) 1.290.000 Tonnen, die Eigengewinnung nur 120.000 Tonnen, es mußten demnach 93 Prozent des Gesamtverbrauches aus dem Auslande bezogen werden, darunter auch aus Oesterreich. Die rumänische Petroleumausfuhr kann nach dem gegenwärtigen Stande auf etwa 1 Million Tonnen geschätzt werden, wovon 25 Prozent, also 250.000 Tonnen, auf Oesterreich-Ungarn entfielen, während für die Versorgung Deutschlands 750.000 Tonnen blieben.

In dem Petroleumabkommen mit Rumänien ist zunächst die Verpachtung der rumänischen Staatsländereien an eine zu gründende, von der deutschen Regierung kontrollierte Oelländereien-Pachtgesellschaft vorgesehen. Ferner ist die Errichtung eines staatlichen Handelsmonopols und die Uebertragung des Monopolrechtes auf eine von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung ins Leben zu rufende Gesellschaft ins Auge gefaßt. In beiden Gesellschaften ist die Konstruktion so gedacht, daß dem Deutschen Reich ein übertragendes Stimmrecht gewahrt bleibt.

Die Detailbestimmungen des Petroleumabkommens.

Die Oelländereien-Gesellschaft ist berechtigt, die gesamten rumänischen Staatsländereien einschließlich der Erbschaftsgründe (Erbpacht, Besitz) zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen andern Bitumina auszunutzen. Dieses Recht fällt zunächst der Oelländereien-Pachtgesellschaft zu. Die Gesellschaft kann bis zu 12 Monaten nach allgemeinem Friedensschluß die ihr übertragenen Rechte und Pflichten en bloc an eine andere Gesellschaft übertragen, die von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung zu benennen wäre. Das Ausnützungsrecht erstreckt sich auf 90 Jahre, eingestellt in drei Zeitabschnitten von je 30 Jahren. Bis zum Ablauf des 30. Bestimmungsjahres des 50. Jahres hat die Gesell-

schaft das Recht, die Verlängerung der Pacht zu beanfordern. Das Ausnützungsrecht erstreckt sich über alle Pachtländereien mit Ausnahme der, die bereits am 1. August 1914 zur Oelgewinnung verpachtet waren. Die Gesellschaft darf die ihr zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten teilweise an Dritte übertragen.

Dem rumänischen Staat wird eine bestimmte Bohrverpflichtung, eine Redevez, Gewinnbeteiligung und eine Kapitalbeteiligung zugesichert. Das Kapital der Gesellschaft soll in Vorzugs- und Stammanteile eingeteilt werden. Die Vorzugsanteile erhalten eine kumulative Vorzugsdividende von 6 Prozent, sind aber sonst nicht am Gewinn beteiligt. Dafür werden sie aber mit einem fünfzigfachen Stimmrecht der Stammanteile ausgestattet. Dadurch wird mit geringen Mitteln die Kontrolle der deutschen Regierung sichergestellt. Andererseits verbleibt der Gewinn im wesentlichen dem Privatkapital, welches die Mittel für den Ausbau der Unternehmen hergibt. Schließlich ist eine Beteiligung rumänischer Interessenten gestattet, ohne den Einfluß und die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren. Der Betrag des Vorzugskapitals wird auf circa 10 Prozent des Gesamtkapitals begrenzt. Von den Stammanteilen sollen der rumänischen Regierung 25 Prozent zum Bezug angeboten werden mit der Berechtigung, diese Anteile Privaten zu überlassen. Die Gesellschaft wird als eine deutsche Gesellschaft nach deutschem Recht errichtet. Sie ist ohne weiteres zu dem Gewerbetriebe in Rumänien zuzulassen. Für etwa sich ergebende Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Die Konstruktion der Handelsmonopolgesellschaft ist ebenso gedacht wie die der Oelländereien-Gesellschaft, auch in Beziehung auf die Beteiligung der rumänischen Regierung. Das Monopol ist ein Rohöl-Handelsmonopol. Das gesamte in Rumänien erzeugte Rohöl ist der Monopolgesellschaft zur Verfügung zu stellen, die verpflichtet ist, es abzunehmen. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Erdölunternehmen, die weder von einer Rohrleitung noch von einer Bahn berührt werden. Die schärfste Bestimmung des Vertrages besteht darin, daß, wenn sich die Monopolgesellschaft mit einem der Interessenten über die auszuführenden Arbeiten nicht vertraglich verständigen kann, der rumänische Staat verpflichtet ist, auf Anforderung der Gesellschaft ihr die strittigen Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, so daß sie den Eigentümer dann verpflichten kann, im Lohn für sie zu arbeiten.

Die Gesellschaft zahlt der rumänischen Regierung für jede Tonne Erdölzerzeugnisse, die sie ausführt, eine Abgabe von 4 Lei und für jede Tonne Rohöl, die sie ausführt, eine Abgabe von Lei 3-40. Alle weiteren Abgaben und Steuern sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jede Möglichkeit, den Export zu verbieten oder zu erschweren. Die Ausfuhr von Erdölzerzeugnissen oder Rohöl durch andre als die Monopolgesellschaft ist verboten. Ebenso darf keine Einfuhr stattfinden, außer mit Genehmigung der Monopolgesellschaft und gegen Zahlung einer von ihr festgesetzten Lizenz, die an den rumänischen Staat fällt.

Der Inlandsbedarf Rumäniens wird im Unternehmen mit der rumänischen Regierung von Jahr zu Jahr für die einzelnen Erdölzerzeugnisse festgesetzt. Die Verteilung erfolgt durch dieselbe Organisation, die schon bisher in Rumänien bestanden hat. Alles andre, was mit der inländischen Bedarfsdeckung zusammenhängt, bleibt der rumänischen Regierung vorbehalten.

Der Zeitpunkt, an dem das Monopol in Kraft treten soll, wird von der deutschen Regierung durch eine mindestens drei Monate vorher abgegebene Erklärung mitgeteilt werden. Dieser Zeitpunkt wird vollständig von dem Gang der Ereignisse im Westen abhängig sein.

Wie schon erwähnt, ist Oesterreich-Ungarn berechtigt, 25 Prozent von den zur Ausfuhr gelangenden Oelmengen zu beziehen.

Aus Berlin telegraphiert man uns: Die „Dambia“-Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie in Regensburg, welche bei der gegenwärtigen Neuregelung der Verhältnisse in Rumänien und auf der Donau eine besondere Rolle zu spielen berufen ist, zahlt für das erste Geschäftsjahr 1918 15 Prozent Dividende. Bearbeitet wurden zunächst nur rumänische Rohölrückstände und galizisches Rohmaterial aus eigenen Importen aus dem Jahre 1916. Gegenwärtig ermöglichen rumänische Zulieferer die volle Beschäftigung der Fabrikanlage deren Destillationsanlagen erheblich erweitert und noch 1918 in Betrieb kommen werden, da mangelnd genügenden Destillationsraumes Rumäniens mit erhöhten rumänischen Zulieferern an deutsche Raffinerien gerechnet werden muß. Auch der Schiffspark der Gesellschaft wird durch Neubauten, welche demnächst fertig sind, erheblich vergrößert.